

## Hygieneplan der BBS 14, Stand 7. Sept. 2020

**In unserer Schule steht der Schutz der Gesundheit aller Beteiligten an allererster Stelle. Aus diesem Grunde sind die nachfolgend aufgeführten Regularien unbedingt und ausnahmslos zu beachten! Alle Verstöße werden geahndet, ggf. können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.**

Dieser Hygieneplan basiert auf dem Niedersächsischen Rahmenhygieneplan „Corona Schule“ ([https://www.mk.niedersachsen.de/download/157701/Niedersaechsischer\\_Rahmen-Hygieneplan\\_Corona\\_Schule\\_05.08.2020.pdf](https://www.mk.niedersachsen.de/download/157701/Niedersaechsischer_Rahmen-Hygieneplan_Corona_Schule_05.08.2020.pdf)) und ist an die durch die Corona-Pandemie bedingten Erfordernisse angepasst. Bitte beachten Sie, dass dieser Hygieneplan aufgrund der besseren Lesbarkeit nur BBS 14-spezifische Ergänzungen enthält, ansonsten selbstverständlich die Verhaltensanweisungen aus dem Rahmenhygieneplan gelten.

Alle Beschäftigten der Schule und alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an der Schule arbeitenden Personen sind angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden zu beachten. Außerdem müssen die in der BBS 14 vorgegebenen Regelungen zum Gesundheitsschutz eingehalten werden.

**Bitte beachten Sie:** Unabhängig von Krankheitssymptomen **dürfen Sie in folgenden Fällen die Schule nicht betreten:**

- **Wenn Sie ein SARS-CoV-2-positives Testergebnis haben.**
- **Wenn Sie engen Kontakt zu einem bestätigten Covid-19 Fall hatten und unter häuslicher Quarantäne stehen.**
- **Wenn Sie aus einem Coronavirus-Risikogebiet zurückkehren. Dann müssen Sie sich beim Gesundheitsamt melden und sich ggf. in Quarantäne begeben.**

Jede Lehrkraft, die an einem Schultag den ersten Präsenzunterricht mit einer Klasse durchführt, hat die Aufgabe, alle Schülerinnen und Schüler über die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln zu belehren. Jede Schülerin/jeder Schüler, der erstmalig am Präsenzunterricht teilnimmt, muss von der Lehrkraft ebenso belehrt werden.

Die Beachtung der hier aufgeführten Regeln und Maßnahmen zur Vermeidung von Einschränkungen des Unterrichtsangebotes oder von Schulschließungen sind aufgrund der weiterhin bestehenden Pandemiesituation von besonderer Bedeutung!

Der Schulbetrieb startet im Schuljahr 2020/21 im Szenario A. Dieses beschreibt einen eingeschränkten Regelbetrieb. Um einen weitgehend normalen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten, wird das **Abstandsgebot** unter den Schülerinnen und Schülern **innerhalb einer Lerngruppe** zugunsten eines Kohorten-Prinzips **aufgehoben**.

Bei allen Fragen und Anregungen zum Hygieneplan stehen Ihnen Frau Hoffmann, Herr Feghelm, Herr Elser und ich zur Verfügung.

Gez. Christiane Fischer  
Schulleiterin

## Schulbesuch bei Erkrankung

In der Coronavirus-Pandemie ist es ganz besonders wichtig, die allgemein gültige Regel zu beachten: Personen, die **Fieber**<sup>1</sup> haben oder eindeutig krank sind, dürfen unabhängig von der Ursache die Schule nicht betreten.

Abhängig von der Symptomschwere können folgende Fälle unterschieden werden:

- Bei einem **banalen Infekt** ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten) **kann die Schule besucht werden**. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie).
- Bei Infekten mit einem ausgeprägtem Krankheitswert (z. B. Husten, Halsschmerzen, erhöhte Temperatur) **muss die Genesung abgewartet** werden. Nach 48 Stunden Symptomfreiheit kann die Schule ohne weitere Auflagen (d. h. ohne ärztliches Attest, ohne Testung) wieder besucht werden, wenn kein wissenschaftlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist.
- Bei **schwererer Symptomatik, zum Beispiel mit Fieber ab 38,5°C oder akutem, unerwartet aufgetretenem Infekt (insb. der Atemwege)** mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder anhaltendem starken Husten, der nicht durch Vorerkrankung erklärbar ist, **sollte ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden**. Die Ärztin oder der Arzt wird dann entscheiden, ob ggf. auch eine Testung auf SARSCoV-2 durchgeführt werden soll und welche Aspekte für die Wiederezulassung zum Schulbesuch zu beachten sind.

**Bei Auftreten von Fieber**<sup>2</sup> und/oder ernsthaften Krankheitssymptomen **in der Unterrichtszeit** wird die betreffende Person direkt nach Hause geschickt oder, wenn die Person abgeholt werden muss, im Erste-Hilfe-Raum isoliert. Die Betroffenen sollten ihre Mund-Nasen-Bedeckung während dieser Zeit und auch auf dem Heimweg tragen. Die Schülerinnen und Schüler oder die Eltern/Sorgeberechtigten sind von der betreuenden Lehrkraft bzw. dem Erste-Hilfe-Beauftragten auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hinzuweisen.

## Meldepflichten

Das Auftreten einer Infektion mit dem COVID-19-Virus ist der Schulleitung unverzüglich mitzuteilen. Aufgrund der gesetzlichen Meldepflicht gilt dieses auch im Verdachtsfall.

Der **Verdacht auf COVID-19 ist begründet** bei Personen **mit** jeglichen **COVID-19-typischen Symptomen** (z. B. Atemwegserkrankungen jeder Schwere und/oder Verlust von Geruchs-/Geschmackssinn) **UND Kontakt** mit einem **bestätigten Fall von COVID-19**, d. h. Aufenthalt am selben Ort (z. B. Betrieb, Wohnung/Haushalt, erweiterter Familienkreis).

## Besuch durch Externe

**Der Zutritt von Personen, die nicht in der Schule unterrichtet werden** oder dort nicht regelmäßig tätig sind, ist nach Möglichkeit während des Schulbetriebs auf ein Minimum zu beschränken und soll nur nach

---

<sup>1</sup> „Da die Körpertemperatur auch bei gesunden Menschen schwankt ..., spricht man erst oberhalb bestimmter Grenzwerte von Fieber: Oral gemessen (d. h. im Mund) bedeutet Fieber eine Erhöhung der Körpertemperatur auf über 37,8 Grad Celsius (°C), rektal gemessen (d. h. im After) erst ab 38,2°C.“ Quelle: <https://www.internisten-im-netz.de/krankheiten/fieber/was-ist-fieber/>, download: 23. Aug. 2020

<sup>2</sup> Fieberthermometer sind beim Schulassistenten vorrätig.

Anmeldung aus einem wichtigen Grund unter **Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern erfolgen** (z. B. Sorgeberechtigte- und Auszubildende-Abende).

Alle Externen melden sich zunächst unter Hinterlegung ihrer Kontaktdaten im Geschäftszimmer an. Sollte das Geschäftszimmer nicht besetzt sein, müssen die Schulbeschäftigten den Besuch mit den entsprechenden Kontaktdaten dokumentieren.

Schulfremde Personen müssen über die wichtigsten Maßnahmen zur persönlichen Hygiene durch die Besuchten informiert werden. An den Eingängen werden Informationen zum Infektionsschutz ausgehängt.

### **Allgemeine Hinweise zur persönlichen Hygiene**

Das **Einhalten von Hygiene- und Abstandsregeln**, insbesondere die Händehygiene und der Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckungen, sind mit allen Schülerinnen und Schülern altersangemessen zu **thematisieren und einzuüben**.

Das neuartige Coronavirus wird hauptsächlich über Tröpfcheninfektion von Mensch zu Mensch übertragen. In erster Linie erfolgt die Ansteckung über die Schleimhäute, daher vermeiden Sie, sich ins Gesicht zu fassen. Darüber hinaus kann eine indirekte Übertragung über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt kommen, nicht ausgeschlossen werden.

**Außerhalb von allgemeinen und EDV-Unterrichtsräumen und den eigenen Büros ist auf dem gesamten Schulgelände eine Mund-Nasen-Bedeckung in allen Bereichen zu tragen<sup>3</sup>, da hier nicht sicher der Mindestabstand zu anderen Kohorten sichergestellt werden kann. Bei Einzelnutzung von Räumen muss keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Die Verwendung von Visieren anstelle von Mund-Nasen-Bedeckungen ist nicht zulässig.**

**Wer keine Mund-Nasen-Bedeckung bei sich führt, darf das Schulgelände nicht betreten. Das hierdurch bedingte Fehlen ist unentschuldigt.**

**Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Unterricht wird dringend empfohlen.**

**Das Essen und Trinken ist nur im Klassenzimmer und auf den Pausenhöfen – unter Einhaltung des Mindestabstandes – erlaubt.**

**Auch wenn Sie sich mit Mund-Nasen-Schutz und/oder Infektionsschutzhandschuhen ausstatten, müssen Sie alle Hygienevorschriften einhalten!**

Zu **Personen der anderen festgelegten Kohorten** (dies sind an der BBS 14 i. d. R. die Klassenverbände) soll ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** eingehalten werden. Die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern gilt ebenso zwischen Lehrkräften, pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Beschäftigten der Schulen, Sorgeberechtigten und Besucherinnen und Besuchern. Das Abstandsgebot der Lehrkräfte untereinander und zu ihren Schülerinnen und Schülern ist einzuhalten, wo immer es möglich ist.

---

<sup>3</sup> Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies glaubhaft machen können, sind von der Verpflichtung ausgenommen.







## Räumliche Maßnahmen im Schulgebäude

Im Schulgebäude haben wir weitergehende Maßnahmen getroffen, um den Mindestabstand von 1,50 m zwischen Personen im schulischen Alltag gewährleisten zu können. Dazu gehören z. B. „Einbahnstraßenregelungen“ für den Zugang zum Lehrerzimmer und die Cafeteria, das Anklopfen vor dem Betreten des Sekretariats usw.

Die Nutzung der Ventilatoren ist ausnahmslos untersagt.

Um eine Verbreitung des Corona-Virus zu verhindern, sollen die folgenden Maßnahmen eingehalten werden, die auch allgemein empfohlen werden.

### Wichtigste Maßnahmen

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Abstandsgebot</b> Außerhalb der Kohorten ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Ausnahmen sind speziell geregelt</li> <li>• <b>Maskenpflicht</b> In besonders gekennzeichneten Bereichen ist in der Schule Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausnahmen sind speziell geregelt.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden</b> z. B. nach Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten des Schulgebäudes; vor dem Essen; nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toiletten-Gang.</li> <li>• <b>Händedesinfektion</b> wenn Händewaschen nicht möglich ist oder bei Kontamination mit Körpersekreten.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kontakteinschränkungen</b> Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Es soll keinen unmittelbaren körperlichen Kontakt geben.</li> <li>• <b>Berührungen vermeiden:</b> keine Umarmungen, Bussi-Bussi, Ghetto-Faust und kein Händeschütteln.</li> <li>• Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfen möglichst minimieren, z. B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Husten- und Niesetikette:</b> Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Nicht in das Gesicht fassen:</b> insbesondere die Schleimhäute nicht berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Persönliche Gegenstände nicht teilen:</b> z. B. Trinkbecher, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte</li> </ul>

## Vorgaben für den Unterricht

Jede Lehrkraft muss in einem **Sitzplan** namentlich **dokumentieren**, an welchem Platz welche Person sitzt. Diese Sitzordnung muss für jeden Unterricht eingehalten werden, Veränderungen sind zu erfassen. Wir empfehlen, keine Veränderung der Sitzordnung vorzunehmen. Die Dokumentation des Sitzplanes wird von der Lehrkraft selbst drei Wochen lang aufbewahrt. In einem Infektionsfall muss der Sitzplan dem Gesundheitsamt unverzüglich eingereicht werden, um eventuelle Infektionsketten nachvollziehen zu können.

Die Pausen und Unterrichtsanzug- wie endzeiten werden für ca. die Hälfte der Klassen so organisiert, dass es eine 10-minütige Verlagerung nach hinten (08:10 Uhr statt 08:00 Uhr) gibt. Die Klassen werden über die Homepage informiert, ob sie zur „pünktlichen“ oder „verlagerten“ Hälfte gehören.

Besonders wichtig ist das **regelmäßige** und **richtige Lüften**, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens alle 45 Minuten, in jeder Pause und vor jeder Schulstunde, ist eine **Stoßlüftung** bzw. **Querlüftung** durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Die Lehrkraft sorgt für die vorgegebene Lüftung des Raumes, es werden Timer in die Klassenräume gebracht, die nach ca. 20 bis 25 Min. an das Lüften erinnern sollen. Sinnvoll erscheint es, die Türen während des Unterrichts offen zu halten. In das Lüftungskonzept sind auch die Flure einzubeziehen.

Computermäuse und Tastatur sind von den Benutzerinnen und Benutzer nach jeder Benutzung selbst mit Reinigungsmitteln zu reinigen, die von der BBS 14 extra für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden. Die Lehrkraft sorgt für die Durchführung der Reinigung.

## Vorgaben für nicht-regulären Unterricht

Es können kohortenübergreifende Lerngruppen angeboten werden (z. B. für Nachschreibetermine oder zur Vorbereitung von Auslandspraktika), wenn das **Abstandsgebot von 1,5 Metern sowohl beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums als auch während des Unterrichts zwischen den Schülerinnen und Schülern der Kohorten eingehalten wird**. Die Dokumentation dieser vom regulären Unterricht abweichenden Veranstaltungen ist von der jeweiligen Lehrkraft zu erstellen und drei Wochen aufzubewahren.

## Praktika und betriebliche Praxisphasen

Es gelten die in den Unternehmen und Institutionen geltenden Infektionsschutz- und Hygienevorgaben.

## Vorgaben für die Pausen

Die Schülerinnen und Schüler sollen in den Pausen nach Möglichkeit an die frische Luft gehen, ein Verbleiben in den Klassenräumen ist erlaubt. Ausgewählte Schülerinnen und Schüler verhindern in diesen Fällen die Mischung von Kohorten.

Die Pausenaufsichten müssen die Einhaltung der hygiene relevanten Vorschriften (insbesondere Abstand und Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung) kontrollieren und gestalten die Aufsicht aktiv.

## Nutzung der Toiletten

In die Toilettenräume müssen die Personen einzeln eintreten, am Eingangsbereich der Toiletten sind Hinweistafeln aufgehängt, die die maximale Nutzerzahl angibt. Die jeweilige Außentür bleibt geöffnet, um zu vermeiden, dass sich mehrere Personen im Vorraum aufhalten. Innerhalb der Kabinen sind die Personen vergleichbar mit dem Spuckschutz im Einzelhandel geschützt. Den vor und in den Toilettenräumen aufgehängten Hinweisen, z. B. zum richtigen Händewaschen, ist ausnahmslos Folge zu leisten. Sofern keine selbstschließenden Wasserhähne vorhanden sind oder Einhebel-Waschtischarmaturen mit dem Ellbogen

bedient werden können, sind die Wasserhähne nach dem Abtrocknen der Hände mit dem (benutzten) Einmalhandtuch zu schließen. Das aufsichtführende schulische Personal achtet verstärkt darauf, dass die Schülerinnen und Schüler die Verhaltens- und Hygieneregeln insbesondere in den WC-Anlagen einhalten und sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in dem Bereich aufhalten

### **Umgang mit Lebensmitteln und Cafeteriabetrieb**

Das Verteilen von Lebensmitteln an Dritte, z. B. anlässlich von Geburtstagen, muss aus hygienischen Gründen auf einzeln abgepackte Fertigprodukte beschränkt werden. Aus diesem Grunde müssen die üblichen Begrüßungsfrühstücke aktuell unterbleiben oder gem. den Hygieneregeln umgestaltet werden.

Die Cafeteria wird nach Aussage des Betreibers wieder – mit einer Einbahnstraßenregelung – eröffnet. Der Betreiber muss seine Kundinnen und Kunden dokumentieren. Hierzu liegen „Meldezettel“ aus, die beim Cafeteriabetreiber verbleiben. Die Kundinnen und Kunden müssen mit einem eigenen Stift den Meldezettel korrekt ausfüllen. Zuwiderhandlungen werden mit dem umgehenden Verweis aus der Cafeteria geahndet. Der Verzehr hat an der frischen Luft oder im (eigenen) Klassenraum zu erfolgen. Alle Sitzmöglichkeiten in den Gängen werden gesperrt.

### **Infektionsschutz im Schulsport**

Die sportliche Betätigung muss zum Schutz vor Corona-Infektionen verantwortungsvoll erfolgen; die Lehrkräfte erklären die jeweiligen Regeln für den durchgeführten Sportunterricht.

### **Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe**

An erster Stelle steht immer die **Sicherheit der Ersthelfenden**. Wenn möglich, sollte der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt werden. **Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos** für den Ersthelfenden und die hilfebedürftige Person sollte **von beiden eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden**. Wenn direkter körperlicher Kontakt nötig ist, sollten Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen. **Bei der Herz-Lungen-Wiederbelebung kann die Beatmung unterbleiben**, die isolierte Herzdruckmassage ist dann ausreichend. Falls eine Beatmungsmaske mit Ventil unmittelbar zur Verfügung steht, sollte diese verwendet werden. Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise ergänzend desinfiziert werden. Hierfür wird Händedesinfektionsmittel bereitgestellt.

### **Konferenzen und Versammlungen**

Besprechungen und Konferenzen der schulischen Gremien sind zulässig, sollen jedoch auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dies gilt auch für Elternsprechtage etc. Dabei ist auf die **Einhaltung des Mindestabstandes** zu achten.

### **Schutz von Personen in Schulen, die besonderen gesundheitlichen Risiken unterliegen (Lehrkräfte und Lernende)**

Alle Personen, die einer Risikogruppe angehören, können auf der Grundlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes (s. Anhang) vom Präsenzunterricht freigestellt werden. Diese vulnerablen Personen werden dann über Home-Office bzw. Home-Learning eingebunden.

Schwangere können grundsätzlich im Präsenzunterricht unter Einhaltung der Hygieneregeln eingesetzt werden.

Beschäftigte, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, werden ebenfalls wieder uneingeschränkt im Präsenzunterricht eingesetzt. Gleiches gilt für alle Personen, die mit Angehörigen aus den oben beschriebenen Risikogruppen in einem gemeinsamen Haushalt leben.

## Anlage – Bescheinigung

# Ärztliche Bescheinigung

zur Vorlage bei der Schulleitung der

---

Schulname

---

Anschrift der Schule

Hiermit wird bestätigt, dass

---

Name, Vorname

---

Geburtsdatum

---

Anschrift der Patientin/ des Patienten

**insbesondere an einer oder mehrerer der folgenden Erkrankungen leidet**

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD)
- chronische Lebererkrankung
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
- Krebserkrankung
- geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison)

**und aus diesem Grunde zu der Personengruppe gehört, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 haben könnte.**

Quelle: Informationen des RKI [www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)

Aus Datenschutzgründen enthält diese Bescheinigung keine Angaben zu einzelnen Diagnosen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift der behandelnden Ärztin/  
des behandelnden Arztes

Praxisstempel